

Tanzveranstaltung

Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung; die derzeit geltende Fassung dieser AO ist beim Stichwort „Reisekosten“ genannt).

Tanzveranstaltung / Jugendtanzveranstaltung / Veranstaltungen

Tariflohn / Arbeitslohn

Tatbestand - struktureller Bestandteil von / Rechtsnormen, der die gesellschaftlichen Bedingungen und Vorgänge, die Gesamtheit aller Umstände beschreibt, an die das Gesetz die Entstehung, Veränderung oder Beendigung von / Rechtsverhältnissen knüpft. Solche Umstände (rechtserhebliche Tatsachen) können Handlungen (z. B. die / Kündigung eines Vertrages oder die Wegnahme einer Sache beim Diebstahl), staatliche Entscheidungen (z.B. die ? Wohnraumzuweisung) und Ereignisse sein; sie werden meist komplex im T. einer Rechtsnorm beschrieben. Im T. werden einerseits die äußeren Umstände eines Handelns oder Verhaltens sowie die durch dieses Handeln bewirkten gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. die Verursachung eines / Schadens) erfaßt. Diese äußeren Umstände und gesellschaftlichen Vorgänge werden als objektive T.merkmale bezeichnet. Andererseits erfaßt der T. auch Umstände, die in der Person des / Rechtssubjekts liegen und dessen spezifische Beziehung zu dem Geschehen betreffen, d. h. subjektive T.merkmale (z. B. die / Schuld).

Die in“ den Rechtsnormen vorgesehenen Rechtsfolgen (z.B. Verpflichtung zu / Schadenersatz, / Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) eines tatbestandsmäßigen Verhaltens treten erst dann ein, wenn sämtliche objektiven und subjektiven T.merkmale verwirklicht sind. Dem T. kommt insbesondere als Grundlage für alle Formen der / juristischen Verantwortlichkeit, deren Grenzen er bestimmt, prinzipielle Bedeutung für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu.

tätige Reue / Vorbereitung und Versuch

Tätigkeitsverbot - zeitweiliges oder dauerndes Untersagensein der bisherigen beruflichen Tätigkeit. Eine Form des T. liegt vor, wenn die dazu berechtigten Organe einem Werk tätigen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften die / Berufserlaubnis entziehen. T. kann auch als / Zusatzstrafe gegenüber einem Straftäter zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn er die / Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit (z. B. das Führen einer Gastwirtschaft) zeitweilig oder für dauernd zu untersagen (§ 53 StGB). Dieses T. soll verhindern, daß weitere Straftaten unter

Ausnutzung der beruflichen Tätigkeit begangen werden. Gegenüber Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres findet es keine Anwendung (§ 69 StGB). Das T. macht die Änderung oder Auflösung des / Arbeitsvertrages des Betroffenen notwendig.

tätliche Beleidigung / Beleidigung

Tauglichkeitsuntersuchung - ärztliche Untersuchung zur Prüfung der körperlichen und gesundheitlichen Eignung eines Bürgers für die Ausübung von Tätigkeiten, die mit besonderen körperlichen oder gesundheitlichen Anforderungen verbunden sind. T. sind gemäß § 207 AGB bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen für Werk tätige vorgeschrieben, die

- eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen,
- eine Tätigkeit ausüben, für die die ständige gesundheitliche Überwachung in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Der Personenkreis, den dies betrifft, sowie die Zeitabstände für die Wiederholungsuntersuchungen sind in § 2 sowie in der Anlage zur 2. DB zur VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten - Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen vom 25. August 1981 (GBl. 11981 Nr. 28 S. 337) festgelegt. Unter anderem sind T. vorgesehen für alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für Werk tätige, die bei ihrer Tätigkeit großer Hitze oder Kälte, Druckluft oder chemischen Stäuben ausgesetzt sind, unter Tage arbeiten, als Lehrer und Erzieher oder in Lebensmittelbetrieben tätig sind. Wird bei der T. festgestellt, daß der Werk tätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, darf er mit dieser nicht weiter beschäftigt werden. Der Betrieb hat ihm eine seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entsprechende zumutbare andere Arbeit (Zumutbarkeit einer anderen Arbeit) im Betrieb oder - wenn das nicht möglich ist - in einem anderen Betrieb anzubieten (§209 AGB). Ist die Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe auf arbeitsbedingte Gesundheitsschädigung zurückzuführen und übernimmt der Werk tätige die angebotene andere Arbeit, hat der Betrieb eine eventuell erforderliche Qualifizierung zu gewährleisten und dem Werk tätigen die Qualifizierungskosten zu erstatten (§ 209 Abs. 2 AGB). Gegen die Entscheidung des Arztes über die Tauglichkeit des Werk tätigen kann dieser und der Betrieb innerhalb von 2 Wochen beim Leiter der Einrichtung des Gesundheitswesens Beschwerde einlegen. Gibt dieser ihr nicht statt, hat er sie innerhalb einer Woche an den Leiter der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Kreises zu geben, der innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig entscheidet (§ 7 Abs. 3 der genannten 2. DB).

Über die in Rechtsvorschriften vorgesehenen hinaus können T. für weitere Werk tätige in betrieblichen Regelungen vorgesehen sein. T. sind auch die Untersuchungen auf Kraftfahrtauglichkeit, denen sich alle